

Leitfaden Vergabe

für private und öffentliche Auftraggeber im Rahmen von ELER-Förderprojekten

Inhaltsverzeichnis

I. Wann ist förmliches Vergaberecht anzuwenden, wann reichen drei Angebote aus?	2
I.1 Nicht-öffentliche Auftraggeber	2
I.2 Öffentliche Auftraggeber	2
II. Welche Verfahrensgrundsätze gelten für die öffentliche Auftragsvergabe?	4
III. Welches Verfahren ist bei der öffentlichen Auftragsvergabe anzuwenden?	5
IV. Wie sieht eine korrekte Bekanntmachung bei öffentlichen Auftragsvergaben aus?	8
V. Welche Fristen müssen bei der öffentlichen Auftragsvergabe eingehalten werden?	8
VI. Wie kann die gewünschte Qualität gesichert werden?	9
VII. Was sollte vertraglich bei der öffentlichen Auftragsvergabe geregelt werden?	12
VIII. Wann kann ein Verfahren aufgehoben und neu gestartet werden?	12
IX. Wann und wie ist bei der öffentlichen Auftragsvergabe über Verfahrensergebnisse zu informieren?	12

Als Begünstigter im Rahmen einer ELER-Förderung sind Sie verpflichtet, besondere Regelungen zu beachten. Der vorliegende Leitfaden soll Ihnen dabei helfen.

Die korrekte Anwendung der jeweils anzuwendenden Vorschriften ist wichtig. Es droht eine Rückforderung/Nichtauszahlung der Mittel um bis zu 100%¹, wenn es hier zu Versäumnissen kommt, insbesondere wenn die Regelungen über die Wahl der Vergabeart, die Bekanntmachungspflichten und das Diskriminierungsverbot missachtet werden oder bei Interessenskonflikten! Zur Vermeidung derartiger Konflikte müssen Sie für Ihre Mittelverwendung ein gesondertes Formular unterzeichnen.²

Die nachfolgenden Darstellungen gelten im Grundsatz gleichermaßen für private wie öffentliche Begünstigte. Unter Ziffer I finden Sie u.a. einige Besonderheiten, die ausschließlich die öffentlichen Auftraggeber betreffen.

Zunächst sollten Sie als Begünstigter auf Basis der Ausführungen in Ziffer I klären, ob überhaupt förmliches Vergaberecht zur Anwendung kommt, oder ob die Einholung von drei vergleichbaren Angeboten ausreicht. Sollte förmliches Vergaberecht anwendbar sein, gelten sämtliche Ausführungen dieses Leitfadens unabhängig von der anzuwendenden Vergabeart, d.h. auch für die „Freihändige Vergabe“. Soweit hier ausnahmsweise erleichterte Regelungen greifen, wird im Text besonders darauf hingewiesen. Weitere Erleichterungen gelten bei der

¹ www.eler.brandenburg.de bzw. Anlage zum Bewilligungsbescheid

² Formular für die Erklärung zum Nichtvorliegen von Interessenskonflikten unter www.abst-brandenburg.de (Pfad: ELER)

Vergabe von Leistungen an Freiberufler. Ausführungen hierzu finden Sie unter Ziffer III - Unterabsatz „Freiberufliche Leistungen“.

Weiterführende Auskünfte zur Anwendung der Vorschriften erhalten Sie bei der

Auftragsberatungsstelle Brandenburg e.V.

Mittelstraße 5

12529 Schönefeld

Email: info@abst-brandenburg.de

Tel.: 030/3744607-0

I. Wann ist förmliches Vergaberecht anzuwenden, wann reichen drei Angebote aus?

I.1 Nicht-öffentliche Auftraggeber

Ab einem Auftragswert von mehr als 500 € netto - formloser Angebots-/Preisvergleich

Ab einem Auftragswert von mehr als 500 EUR netto sind mindestens **drei vergleichbare** Angebote bzw. Preisvergleiche - etwa aus dem Internet - einzuholen (vgl. Ziffer 3.1 ANBest-EU). Der Begünstigte kann insoweit auf Angebote zurückgreifen, die er bereits zur Unterlegung des Antrags auf die Zuwendung eingeholt hat. Die Auswahlgründe sind zu dokumentieren³. Ist das wirtschaftlichste Angebot nicht das preislich günstigste, hat der Begünstigte dies anhand der berücksichtigten qualitativen Aspekte nachvollziehbar zu begründen.

Ab einem Auftragswert von mehr als 100.000 € netto – ggf. förmliches Verfahren

Förmliches Vergaberecht muss unter folgenden Voraussetzungen angewendet werden:

1. Die Zuwendung bzw. bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendungen beträgt mehr als 50 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben des Vorhabens **und**
2. der geschätzte Auftragswert beträgt mehr als 100.000 EUR netto. Maßgeblich ist insoweit, auch bei losweiser Vergabe, die geschätzte Gesamtvergütung.

Anwendbar sind dann die im jeweils 1. Abschnitt von VOL/A und VOB/A enthaltenen Regelungen (nationales Verfahren). Zusätzlich müssen § 5 des Brandenburgischen Mittelstandsförderungsgesetzes sowie die VV zu § 55 LHO⁴ beachtet werden (vgl. Ziffer 3.2. ANBest-EU).

Eventuelle Vorgaben des Zuwendungsgeber im Zuwendungsbescheid, die strenger sind als die gesetzlichen Regelungen, gehen diesen vor und sind daher immer zu beachten!

I.2 Öffentliche Auftraggeber

Ist der **Begünstigte öffentlicher Auftraggeber i.S.d. § 98 GWB⁵** (im Folgenden: öffentlicher Auftraggeber), kommen **sämtliche vergaberechtlichen Regelungen** zur Anwendung, so auch ab Erreichen der EU-Schwellenwerte die jeweils 2. Abschnitte der VOL/A und der VOB/A,

³ Formular für die Dokumentation unter www.abst-brandenburg.de (Pfad: ELER)

⁴ <http://vergabe.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.247535.de>

⁵ <http://vergabe.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.247535.de>

die VOF sowie die SektVO. Im nationalen wie im EU-Verfahren gilt das Brandenburgische Vergabegesetz⁶ - BbgVergG (vgl. Ziffer 3.3 ANBest-EU).

Unabhängig davon, ob spezielle vergaberechtliche Regelungen anwendbar sind, haben öffentliche Auftraggeber immer dann besondere Anforderungen an die Vergabe zu erfüllen, wenn ein Auftrag **binnenmarktrelevant** ist (vgl. Ziffer 3.4 ANBest-EU), d.h. wenn er möglicherweise für Wirtschaftsteilnehmer in anderen EU-Mitgliedstaaten von Interesse sein könnte.

Bei der Bewertung, ob Binnenmarktrelevanz besteht, sind neben dem geschätzten Auftragswert Aspekte wie der Auftragsgegenstand, die Besonderheiten des betreffenden Sektors (Größe und Struktur des Marktes, wirtschaftliche Gepflogenheiten usw.) sowie die geographische Lage des Orts der Leistungserbringung zu berücksichtigen⁷. Ab Erreichen von 1% des EU-Schwellenwertes für Bauleistungen beziehungsweise 10% des EU-Schwellenwertes für sonstige Dienstleistungen und Lieferleistungen (vgl. zu den Schwellenwerten unten Ziffer III) muss grundsätzlich von einer Binnenmarktrelevanz ausgegangen werden. An die Begründung für den Ausschluss der Binnenmarktrelevanz sind hier besonders hohe Anforderungen zu stellen. Bei Aufträgen unterhalb von 5.000 € kann eine Binnenmarktrelevanz in aller Regel ausgeschlossen werden. Deshalb wird hier auf den Nachweis des Ausschlusses aus Gründen der Verfahrensvereinfachung verzichtet.

Wird die Binnenmarktrelevanz eines Auftrages bejaht, ist er unter Beachtung der Transparenzpflicht bekannt zu machen. Bekanntmachungen auf dem Vergabemarktplatz Brandenburg (s.u. Ziffer IV) genügen dieser Anforderung. Zudem gilt das Diskriminierungsverbot. Neben den unten (s. Ziffer II) genannten Vorgaben ist sicherzustellen, dass Bekanntmachung oder Vergabeunterlagen keine Anforderungen enthalten, die nur von nationalen Bietern erfüllt werden können. Es gilt der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung von Diplomen, Prüfungszeugnissen und Befähigungsnachweisen. Zudem müssen angemessene Fristen vorgesehen werden.

Enthält der Förderantrag **förderfähige Ausgaben und Kosten für Leistungen, die bereits vor Antragstellung erbracht wurden**, muss der Begünstigte vor der Bewilligung die Nachweise in Bezug auf die Durchführung eines transparenten und diskriminierungsfreien Verfahrens im vorstehend dargestellten Sinn erbringen. Geht der Begünstigte nicht von einer Binnenmarktrelevanz aus, hat er seine Begründung zu dokumentieren und als Nachweis einzureichen. Gelingen dem Begünstigten der Nachweis eines transparenten und diskriminierungsfreien Verfahrens oder des Ausschlusses der Binnenmarktrelevanz nicht, liegt ein Vergabeverstoß vor, der zur Nichtbewilligung beantragter Mittel führt.

Auch private Begünstigte können unter bestimmten Voraussetzungen als öffentlicher Auftraggeber gelten (s. § 98 Abs. 2 - 6 GWB).

Kommunale Auftraggeber haben das Rundschreiben zum Kommunalen Auftragswesen im Land Brandenburg zu beachten⁸. Engere Regelungen der VV zu § 55 LHO gehen vor.

Eventuelle Vorgaben des Zuwendungsgeber im Zuwendungsbescheid, die strenger sind als die gesetzlichen Regelungen, gehen diesen vor und sind daher immer zu beachten!

⁶ <http://vergabe.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.264737.de>

⁷ Näheres in der „Mittlung der Kommission zu Auslegungsfragen“ unter www.abst-brandenburg.de (Pfad: ELER)

⁸ www.mik.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.164440.de#_3.2.1._Ausschreibung

II. Welche Verfahrensgrundsätze gelten für die öffentliche Auftragsvergabe?

Wettbewerb

Aufträge sind im Wettbewerb zu vergeben. Dies wird i.d.R. mittels Durchführung eines öffentlichen Wettbewerbs (s.u. IV. Bekanntmachung) bzw. Einholung mehrerer Angebote sichergestellt. Außerdem ist die Leistung regelmäßig so zu beschreiben, dass nicht von vornherein die Festlegung auf Produkte eines bestimmten Herstellers erfolgt (s.u. VI. Qualitätssicherung).

Gleichbehandlung

Kein Bewerber bzw. Bieter darf im Verfahren diskriminiert werden. Insbesondere sind Informationen, die ein Verfahrensteilnehmer z.B. auf eine Anfrage hin erhält, auch allen übrigen Teilnehmern zu übermitteln. Zudem ist es nicht statthaft, im Rahmen von Freihändigen Vergaben nur mit einem einzigen Bieter zu verhandeln, wenn weitere Angebote für eine Beauftragung grundsätzlich infrage kommen.

Transparenz

Es sind transparente Verfahren durchzuführen. In erster Linie wird dies durch die Erstellung einer durchgängigen Vergabedokumentation⁹ sowie dadurch umgesetzt, dass der Begünstigte allen Veröffentlichungs- und Bieterinformationspflichten (s.u. IV Bekanntmachung und IX Information über Verfahrensergebnisse) nachkommt.

Geheimwettbewerb

Informationen aus dem Verfahren unterliegen der Geheimhaltung. Insbesondere sind die Angebote auch nach Öffnung unter Verschluss zu halten. Außer bei Freihändiger Vergabe sind Angebote im verschlossenen und als Angebot gekennzeichneten Umschlag einzureichen, worauf Bieter in der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen hinzuweisen sind. Für öffentliche Auftraggeber kommt alternativ die Einholung verschlüsselter elektronischer Angebote über den „Vergabemarktplatz Brandenburg“ (VMP)¹⁰ in Betracht.

Formstrenge

Die Verfahren haben den Formvorgaben von VOL/A, VOB/A bzw. VOF zu folgen. Namentlich müssen Angebote eigenhändig unterzeichnet bzw. - sofern eVergabe möglich ist - adäquat elektronisch signiert sein. Nach Angebotsöffnung sind die Angebote in einer ersten Wertungsstufe darauf hin zu prüfen, ob ein Ausschluss aus formalen Gründen geboten ist (vgl. §§ 16 Abs. 3 VOL/A, 19 Abs. 3 VOL/A-EG; §§ 16 Abs. 1 VOB/A, 16 Abs. 1 VOB/A-EG).

⁹ Formulare für die Dokumentation sowie die Verfahrensbekanntmachung unter www.abst-brandenburg.de (Pfad: ELER)

¹⁰ <https://vergabemarktplatz.brandenburg.de/VMPsatellite/mandator/login.do>

III. Welches Verfahren ist bei der öffentlichen Auftragsvergabe anzuwenden?

Grundlagen

Die **EU-Schwellenwerte** betragen derzeit:

- für Bauleistungen 5,548 Mio. EUR netto
- für sonstige Dienstleistungen und Lieferleistungen 221.000 EUR netto

Wichtig: Begünstigte, die nicht öffentlicher Auftraggeber i.S.d. § 98 GWB sind, können Aufträge auch dann im nationalen Verfahren vergeben, wenn die EU-Schwellenwerte erreicht sind.

Der voraussichtliche **Auftragswert** ist zum Zeitpunkt der Absendung der Bekanntmachung oder, sofern keine Bekanntmachung erfolgt, zum Zeitpunkt der Angebotsaufforderung zu **schätzen**. Schätzgrundlage können neben unverbindlich eingeholten Angeboten weitere Quellen wie etwa Internetvergleichsseiten sein. Die Anforderungen an die Sorgfalt der Auftragswertschätzung steigen, je näher sich diese an einen EU-Schwellenwert bzw. eine Wertgrenze heranbewegt.

Für die Schätzung ist die vorgesehene Gesamtvergütung relevant (vgl. § 3 Vergabeverordnung - VgV¹¹). Dies gilt auch bei losweiser Vergabe: Die Werte der einzelnen Lose sind zwecks Ermittlung des Auftragswertes zusammenzurechnen. Bei Lieferleistungen werden allerdings nur die Werte gleichartiger Leistungen addiert. Auch freiberufliche Dienstleistungen werden nur zusammengerechnet, sofern es sich um dieselbe Leistungsart handelt; außerdem werden sie den Auftragswerten für Bauleistungen nicht hinzugerechnet.

Gewerbliche Dienst- und Liefer- sowie Bauleistungen

Bei der Vergabe von Bauleistungen sowie gewerblichen Dienstleistungen und Lieferleistungen gilt der **Grundsatz der öffentlichen Ausschreibung** bzw. - im EU-Verfahren - des **Offenen Verfahrens**.

Abweichend hiervon kann bei Unterschreiten folgender **Wertgrenzen** eine **Freihändige Vergabe** oder eine **Beschränkte Ausschreibung** durchgeführt werden:

- VOL/A: bis 20.000 EUR netto freihändige Vergabe oder beschränkte Ausschreibung, jeweils ohne verpflichtenden Teilnahmewettbewerb
- VOB/A: bis 20.000 EUR netto freihändige Vergabe, bis 200.000 EUR netto beschränkte Ausschreibung, jeweils ohne verpflichtenden Teilnahmewettbewerb

Die genannten Werte beziehen sich bei losweiser Vergabe auf das einzelne Los. Die Losbildung muss aber sachlich begründet sein. Dies ist etwa der Fall, wenn die zu vergebenden Lose sich in technischer Hinsicht unterscheiden und deswegen von unterschiedlichen Marktteilnehmern angeboten werden.

Im Übrigen darf vom Grundsatz der Öffentlichen Ausschreibung nur abgewichen werden, wenn ein in den Vergabeordnungen geregelter **sachlicher Ausnahmegrund** greift (vgl. § 3 VOL/A, § 3 VOL/A-EG; § 3 VOB/A, § 3 VOB/A-EG). Die in der Praxis wichtigsten Ausnahmegründe sind:

¹¹ www.gesetze-im-internet.de/vgv_2001/___3.html

a) Alleinstellung eines Unternehmens

Ein Auftrag kann direkt an ein bestimmtes Unternehmen vergeben werden, wenn ausschließlich dieses Unternehmen in der Lage ist, den Auftrag auszuführen. **Vergleichsmaßstab ist der europäische Markt.** Deswegen reicht es nicht aus, wenn das in Rede stehende Unternehmen das einzige ist, das dem Begünstigten bekannt ist, oder wenn es sich um das einzige Unternehmen in der Region handelt, welches die nachgefragte Leistung anbietet.

Letztlich schränkt sich der praktische Anwendungsbereich der Ausnahme regelmäßig auf die Fälle ein, in denen eine durch gewerbliche Urheberrechte geschützte Leistung beschafft werden soll, für die der Rechteinhaber Dritten keine Vertriebslizenzen eingeräumt hat.

Achtung: In keinem Fall ausreichend ist der lapidare Hinweis in der Vergabedokumentation, man habe „nach einer Marktrecherche festgestellt, dass Unternehmen XY das einzige ist, das das gewünschte Produkt anbietet“.

b) Dringlichkeit

Insofern kommen Freihändige Vergabe oder Beschränkte Ausschreibung in Betracht:

Freihändige Vergabe ist nur statthaft, wenn die Leistung aufgrund **unvorhersehbarer Umstände** besonders dringlich ist und die **Gründe hierfür nicht dem Verhalten des Begünstigten zuzuschreiben** sind. Hierunter können etwa Situationen fallen in denen ein Vertragspartner überraschend insolvent wird und wegen negativer Auswirkungen auf die Projektentwicklung unverzüglich für Ersatz gesorgt werden muss.

Achtung: Knappe Fristen für die Leistungserbringung wegen drohenden Fristablaufs für den Abruf von Fördermitteln werden nicht als „Dringlichkeit“ im dargestellten Sinne akzeptiert!

Zur Begründung einer Beschränkten Ausschreibung wegen Dringlichkeit genügt es, wenn externe Gründe eine zeitnahe Beschaffung verlangen, auch wenn der Begünstigte die Dringlichkeit selbst verursacht hat. Voraussetzung ist lediglich, dass sie nicht missbräuchlich herbeigeführt wurde. Daher kann diese Regelung im Ausnahmefall auch die Fälle der Dringlichkeit wegen drohenden Fristablaufs für den Mittelabruf erfassen.

Bei Beschaffungen nach VOL/A muss der Beschränkten Ausschreibung wegen Dringlichkeit zwingend ein Teilnahmewettbewerb vorgeschaltet werden.

c) Nachbestellung

Bei Beschaffungen nach VOL/A können beim ursprünglichen Vertragspartner Leistungen für bis zu 20% des Wertes des Hauptauftrags nachbestellt werden. Unerheblich ist, ob dies einmalig oder in mehreren Schritten geschieht, solange nur insgesamt die 20%-Grenze nicht überschritten wird. VOB/A und VOF sehen keine entsprechende Regelung vor. Allerdings kommen bei Bauaufträgen Nachtragsbeauftragungen nach § 1 Abs. 3 oder 4 VOB/B infrage.

Achtung: Die Nachbestellung sollte nicht dazu führen, dass der EU-Schwellenwert nachträglich überschritten wird!

Zahl der Angebote und Wechsel der Bieter

Bei Freihändiger Vergabe und Beschränkter Ausschreibung sind mindestens 3 Angebote einzuholen. Wird die Beschränkte Ausschreibung mit der Unterschreitung einer Wertgrenze begründet, erhöht sich die Mindestzahl auf 5. Die Angebote müssen beim Begünstigten vorliegen. Reichen weniger Bieter ein Angebot ein, hat der Begünstigte dem Erfordernis des Einholens von 3 bzw. 5 Angeboten Genüge getan, wenn er nachweislich mindestens 5 bzw. 7 Unternehmen angeschrieben hat. Bei mehreren beschränkten Ausschreibungen oder freihändigen Vergaben für Aufträge über ähnliche Leistungen sollen grundsätzlich andere Bieter zur Angebotsabgabe aufgefordert werden.

Freiberufliche Leistungen

Öffentliche Auftraggeber vergeben freiberufliche Leistungen, z.B. Vermessungs-, Planungs- oder Prüfleistungen, ab Erreichen der EU-Schwellenwerte nach VOF oder VOL/A. VOF kommt bei planerisch-schöpferischen Leistungen, VOL/A bei eindeutig beschreibbaren Leistungen zur Anwendung.

Im Übrigen gilt für die Vergabe freiberuflicher Leistungen Haushaltsrecht (vgl. VV zu § 55 LHO¹², für kommunale Auftraggeber auch Ziffer 3.2.1 des RS zum Kommunalen Auftragswesen¹³). Zu beachten sind die **Grundsätze von Wettbewerb, Transparenz und Gleichbehandlung, auch bei Leistungen, deren Vergütung sich nach der HOAI richtet** (vgl. Ziffer 3.5 ANBest-EU). **Daher sind auch hier formlos drei Angebote von geeigneten Büros einzuholen.** Die Aufträge sollen möglichst gestreut, und bei wiederkehrenden Leistungen sollen die Bieterkreise gewechselt werden. Die Aufträge sind an denjenigen zu vergeben, der im Hinblick auf die gestellte Aufgabe am ehesten die Gewähr für eine qualitätsvolle Leistungserbringung bietet. Hierzu kann mit den Bietern über die Auftragsbedingungen und im Rahmen der Vorgaben der HOAI ggf. auch über Preise verhandelt werden.

Übersicht Wertgrenzen/Schwellenwerte*

Wertgrenze/Schwellenwert	Verfahrensart
Nicht-öffentliche Auftraggeber	
≤ 500**	keine Vorgabe
> 500**	drei formlose Vergleichsangebote/Preisvergleiche
> 100.000** <u>und</u> ≤ 50% Zuwendung	drei formlose Vergleichsangebote/Preisvergleiche
> 100.000** <u>und</u> > 50% Zuwendung	Förmliches Vergaberecht
	VOL-Leistungen
≤ 500***	keine Vorgabe
> 500*** und ≤ 20.000***	Freihändige Vergabe oder beschränkte Ausschreibung
> 20.000***	Öffentliche Ausschreibung
	VOB-Leistungen
≤ 20.000***	Freihändige Vergabe
> 20.000*** und ≤ 200.000***	Beschränkte Ausschreibung
> 200.000***	Öffentliche Ausschreibung
Öffentliche Auftraggeber gem. § 98 GWB	

¹² <http://vergabe.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.247535.de>

¹³ www.mik.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.164440.de#_3.2.1._Ausschreibung

VOL-Leistungen	
≤ 500***	keine Vorgabe
> 500*** und ≤ 20.000***	Freihändige Vergabe oder beschränkte Ausschreibung
> 20.000*** und < 209.000	Öffentliche Ausschreibung
≥ 209.000	EU-Verfahren
VOB-Leistungen	
≤ 20.000***	Freihändige Vergabe
> 20.000*** und ≤ 200.000***	Beschränkte Ausschreibung
> 200.000*** und < 5,225 Mio.	Öffentliche Ausschreibung
≥ 5,225 Mio.	EU-Verfahren
VOF-Leistungen	
< 209.000	Haushaltsrecht/drei formlose Vergleichsangebote
≥ 209.000	EU-Verfahren

* in EUR netto ** Gesamtauftragswert *** je Los

IV. Wie sieht eine korrekte Bekanntmachung bei öffentlichen Auftragsvergaben aus?

Bekanntmachungen über Öffentliche Ausschreibungen oder Teilnahmewettbewerbe sind in nationalen Verfahren auf dem „**Vergabemarktplatz Brandenburg**“ (VMP) zu veröffentlichen. Öffentliche Auftraggeber nutzen die Vollversion des VMP¹⁴. Andere Begünstigte erhalten den Zugang zur Plattform über den „VÖ-Client“¹⁵.

Öffentliche Auftraggeber haben Bekanntmachungen in EU-Verfahren zusätzlich auf der europäischen Plattform „**TED**“¹⁶ und Bekanntmachungen in VOL-Verfahren zusätzlich auf **www.bund.de** zu veröffentlichen. Empfehlenswert ist die Nutzung der Vollversion des VMP sowie der Weiterleitungsfunktion zu TED bzw. www.bund.de. Bei EU-Verfahren muss die Absendung der Bekanntmachung an TED der Veröffentlichung auf dem VMP vorausgehen. Bei Nutzung der Weiterleitungsfunktion des VMP erfolgt dies automatisch.

Achtung: Auch über Freihändige Vergaben oder Beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb muss vorab über den VMP informiert werden, wenn der Auftragswert insgesamt mindestens 25.000 EUR netto beträgt. Im VÖ-Client ist insofern die Kategorie „ex ante-Transparenz“ zu nutzen.

V. Welche Fristen müssen bei der öffentlichen Auftragsvergabe eingehalten werden?

Folgende Fristen sind zu beachten:

	Teilnahmefrist (bei Teilnahmewettbewerben)	Angebotsfrist	Nachforderungsfrist (für fehlende Angaben/Erklärungen)	Vorinformati- onsfrist	Zuschlags-/Bin- defrist
	Nationale Verfahren				

¹⁴ <https://vergabemarktplatz.brandenburg.de/VMPSatellite/mandator/login.do>

¹⁵ <http://vergabe.brandenburg.de> (Pfad: zum VÖ-Client); Abforderung von Benutzername und Kennwort bei info@abst-brandenburg.de; dort auch Bekanntmachungsformular unter www.abst-brandenburg.de (Pfad: ELER)

¹⁶ <http://simap.europa.eu/enotices/changeLanguage.do?language=de>

VOL/A	ausreichend	ausreichend	k. A.	--	ausreichend
VOB/A	ausreichend	ausreichend, min. 10 Tage	6 Tage	--	mögl. kurz, i.d.R. max. 30 Tage
EU-Verfahren					
VOL/A	37 Tage	52 Tage	k. A.	15 Tage	angemessen
VOB/A	37 Tage	52 Tage	6 Tage	15 Tage	mögl. kurz, i.d.R. max. 30 Tage
VOF	37 Tage	k.A.	k.A.	15 Tage	k.A.

Tage sind Kalendertage. Fristverkürzungsmöglichkeiten bestehen bei Nutzung elektronischer Übertragungswege bzw. bei elektronischer Bereitstellung der Vergabeunterlagen (vgl. §12 VOL/A-EG, § 10 VOB/A-EG).

VI. Wie kann die gewünschte Qualität gesichert werden?

Leistungsbeschreibung

Die Leistung ist **eindeutig und erschöpfend** zu beschreiben, so dass alle Bewerber sie im gleichen Sinne verstehen müssen und ihre Preise sicher und ohne umfangreiche Vorarbeiten kalkulieren können.

Es gilt das **Gebot der produktneutralen Beschreibung**. Dieses darf auch nicht dadurch unterlaufen werden, dass die technische Beschreibung der Leistung lediglich auf ein bestimmtes Produkt passt.

Eine Ausnahme vom Grundsatz greift nur dann, wenn einer der folgenden Fälle vorliegt:

1. Der Auftragsgegenstand rechtfertigt die Vorgabe eines Produktes, etwa weil zwingende technische Gründe vorliegen.
2. Die zu beschaffende Leistung lässt sich allein anhand technischer Vorgaben nicht hinreichend allgemeinverständlich beschreiben, etwa weil der Begünstigte besondere Vorstellungen zum Design eines Produkts hat. In diesem Fall kann ein Leitfabrikat ergänzt um den Zusatz „oder gleichwertig“ angegeben werden.

Eignungsanforderungen an Bewerber bzw. Bieter

Zum Nachweis ihrer Eignung ist die **Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit** der Bewerber bzw. Bieter zu prüfen. In der Bekanntmachung bzw. den Vergabeunterlagen sind die Anforderungen an entsprechende Nachweise der Bewerber bzw. Bieter zu formulieren, z.B. mit Blick auf einzureichende Referenzen oder darzustellende Qualifikationen des Personals. Die Anforderungen müssen durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigt sein, z.B. dürfen keine gemessen am Auftragswert überzogenen Anforderungen an Mindestumsätze der Unternehmen gestellt werden.

I.d.R. reichen **Eigenerklärungen** der Unternehmen aus. Öffentliche Auftraggeber nutzen die Formulare des Vergabehandbuch VOL bzw. des Vergabehandbuch Bund¹⁷. Für andere Begünstigte steht ein Formblatt zum Download bereit¹⁸. Präqualifizierungszertifikate der Unternehmen (PQ-VOL¹⁹, ULV²⁰, PQ Bau²¹) sind zu akzeptieren.

Bei Vergaben nach VOB/A müssen von den in die engere Wahl kommenden Unternehmen offizielle Bescheinigungen nachgefordert werden.

Öffentliche Auftraggeber i.S.d. § 98 GWB sind verpflichtet zu überprüfen, ob der für den Zuschlag vorgesehene Bieter in der **Liste der Auftragsperren** nach dem Brandenburgischen Vergabegesetz (BbgVergG)²² geführt wird. Zudem muss bei Auftragswerten ab 30.000 EUR ein Gewerbezentralregister-Auszug (GZR-Auszug) eingeholt werden. Im Falle einer Listung in der Sperrliste bzw. von einschlägigen Eintragungen im GZR kommt eine Zuschlagserteilung an das betroffene Unternehmen in der Regel mangels Zuverlässigkeit nicht in Betracht.

Bei Freihändigen Vergaben und Beschränkten Ausschreibungen ist die Eignung der Unternehmen, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden sollen, vorab zu prüfen und festzustellen. Die Auftragsberatungsstelle Brandenburg e.V. kann Begünstigten auf Anfrage geeignete Unternehmen aus den dort geführten Unternehmerlisten benennen²³. Zudem können Begünstigte präqualifizierte Unternehmen auf den einschlägigen Plattformen recherchieren²⁴.

Zuschlagskriterien

Die Kriterien, nach denen die Angebote mit Blick auf ihre Wirtschaftlichkeit bewertet werden sollen, sind – auch bei Freihändiger Vergabe und Beschränkter Ausschreibung - in der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen anzugeben, **in EU-Verfahren mit Wichtung**. Beispiele möglicher qualitativer Zuschlagskriterien finden sich in den §§ 16 Abs. 8 VOL/A, 19 Abs. 9 VOL/A-EG; §§ 16 Abs. 6 Nr. 3 VOB/A, 16 Abs. 7 VOB/A-EG. **Im Rahmen der Entscheidungsfindung dürfen die bekannt gemachten Kriterien nicht mehr verändert werden.** Auch eine Zusammenfassung einzelner Kriterien ist nach Veröffentlichung unzulässig.

Achtung: Es gilt der **Trennungsgrundsatz**, wonach die Zuschlagskriterien grundsätzlich strikt von den Eignungskriterien zu trennen sind! Ob ein Unternehmen geeignet für den Auftrag ist, wird vorab separat geprüft. In die Wirtschaftlichkeitswertung gehen dann nur noch der Preis und die angegebenen qualitativen Kriterien (z.B. angebotene Materialqualität) ein.

Nebenangebote

Nebenangebote sind Angebote, die nicht in allen Details den Vorgaben der Leistungsbeschreibung entsprechen. Sie können vom Begünstigten immer dann zugelassen werden, wenn nicht der Preis das alleinige Zuschlagskriterium sein soll. Bei Zulassung ist in der Bekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen ein entsprechender Hinweis aufzunehmen. In EU-Verfahren müssen zudem Mindestkriterien für Nebenangebote angegeben werden.

¹⁷ <http://vergabe.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.265680.de> (vhb vol insb. Formulare 05 und 07, VHB Bund insbes. Formular 124)

¹⁸ www.abst-brandenburg.de (Pfad: ELER)

¹⁹ www.pq-vol.de

²⁰ www.abst-brandenburg.de (Pfad: Präqualifizierung)

²¹ www.pq-verein.de

²² <http://vergabe.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.265251.de>

²³ www.abst-brandenburg.de (Pfad: Benennung)

²⁴ S. Fußnoten 18 und 20

Bei der Wertung ist die Gleichwertigkeit des Nebenangebotes zu prüfen. Im Übrigen richtet sich die Wertung nach den auch für Hauptangebote geltenden Zuschlagskriterien.

VII. Was sollte vertraglich bei der öffentlichen Auftragsvergabe geregelt werden?

Bei Vergaben nach VOB/A ist stets die VOB/B²⁵, bei Vergaben nach VOL/A soll die VOL/B²⁶ i.d.R. zum Vertragsbestandteil gemacht werden. Dies geschieht durch entsprechenden Hinweis in der Bekanntmachung oder der Angebotsaufforderung.

Öffentliche Auftraggeber haben zudem die Regelungen nach BbgVergG²⁷ in den Vertrag einzubeziehen.

Im Übrigen sind den Vergabeunterlagen die einzelfallspezifischen Festlegungen (z.B. Fristen/Termine, Zahlungsmodi) beizufügen.

Achtung: Alle Regelungen, die im Vertrag mit dem Unternehmen gelten sollen, müssen Bestandteil der Vergabeunterlagen sein. Es ist nicht statthaft, mit dem Auftragnehmer erst nach Erteilung des Zuschlags die vertraglichen Einzelheiten zu besprechen bzw. zu vereinbaren!

VIII. Wann kann ein Verfahren aufgehoben und neu gestartet werden?

Ein Verfahren kann folgenfrei aufgehoben werden, wenn kein wertbares oder kein wirtschaftliches Angebot eingegangen ist, wenn sich die Verfahrensgrundlagen wesentlich geändert haben oder aus anderen schwerwiegenden Gründen. Voraussetzung ist, dass der Aufhebungsgrund nicht aus der Sphäre des Begünstigten stammt.

Hat der Begünstigte den Aufhebungsgrund dagegen selbst zu vertreten, etwa weil ein gravierender Verfahrensfehler wie die Durchführung eines nationalen anstelle eines EU-Verfahrens behoben werden soll, schuldet er den Bietern Ersatz nutzlos aufgewendeter Angebotsbearbeitungskosten.

Achtung: Ob die eingegangenen Angebote unwirtschaftlich sind, bemisst sich an der ordnungsgemäß erstellten Kostenschätzung. Aufhebungen wegen schuldhaft fehlerhafter Kostenschätzungen können daher Schadenersatzansprüche der Bieter nach sich ziehen.

IX. Wann und wie ist bei der öffentlichen Auftragsvergabe über Verfahrensergebnisse zu informieren?

Bei Vergaben nach VOB/A sollen Bieter, deren Angebote ausgeschlossen wurden bzw. nicht in die engere Wahl kommen, unverzüglich unterrichtet werden. Auf Antrag sind Bietern sowohl bei VOB/A- als auch bei VOL/A-Vergaben der Name des erfolgreichen Bieters, die Gründe der Nichtberücksichtigung des Antragstellers sowie die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebots zu nennen. Im EU-Verfahren sind zudem die Bieter, die den Auftrag nicht erhalten sollen, vorab über die geplante Zuschlagserteilung nach § 101a GWB²⁸ zu informieren.

Wurde ein Auftrag im Verfahren der Freihändigen Vergabe oder der Beschränkten Ausschreibung jeweils ohne Teilnahmewettbewerb vergeben und übersteigt der Auftragswert 25.000 EUR netto bzw. bei Freihändiger Vergabe nach VOB/A 15.000 EUR netto, ist eine Information

²⁵ www.fib-bund.de/Inhalt/Vergabe/VOB/

²⁶ www.bmwi.de/DE/Service/gesetze,did=191324.html

²⁷ <http://vergabe.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.271603.de>

²⁸ www.gesetze-im-internet.de/gwb/___101a.html

über den VMP zu veröffentlichen. Bei Nutzung des VÖ-Clients²⁹ ist die Kategorie „ex post-Transparenz“ einschlägig.

Alle Verfahrensergebnisse in EU-Verfahren sind über TED³⁰ zu veröffentlichen. Eine Weiterleitung über die Vollversion des VMP³¹ wird empfohlen.

²⁹ <http://vergabe.brandenburg.de> (Pfad: zum VÖ-Client)

³⁰ <http://simap.europa.eu/enotices/changeLanguage.do?language=de>

³¹ <https://vergabemarktplatz.brandenburg.de/VMPSatellite/mandator/login.do>